

RS Vwgh 1991/6/20 91/19/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs3;

VStG §49 Abs1;

Rechtssatz

Aus der Überschrift des Wiedereinsetzungsantrages, die lautet:" GZ, Strafverfügung vom ...; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand - Einspruch.", kommt klar zum Ausdruck, daß gegen die Strafverfügung Einspruch erhoben wird. Damit wird dem Erfordernis des § 71 Abs 3 AVG der Nachholung der versäumten Handlung entsprochen, da nach der Rechtsprechung des VwGH zu § 49 Abs 1 VStG der Einspruch gegen eine Strafverfügung keiner Begründung bedarf (Hinweis E 3.11.1952, 2950/51, VwSlg 2704 A/1952).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190109.X01

Im RIS seit

20.06.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at